



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN DER
OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK FÜR DIE
TEILNAHME AN TARGET INSTANT PAYMENT
SETTLEMENT-OeNB (GB TIPS-OeNB)
UND TIPS-DIENST FÜR NEBENSYSTEME,
DIE INSTANT PAYMENTS ABWICKELN



Gültig ab 21. November 2021

Verleger, Herausgeber und Hersteller:
Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Inhalt

Abschnitt A

Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET Instant Payment Settlement der OeNB (GB TIPS-OeNB)

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen	5
Artikel 2 – Anwendungsbereich	17
Artikel 3 – Anlagen	17
Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von TARGET2	18

Titel II – Teilnahme

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen	20
Artikel 6 – Antragsverfahren	22
Artikel 7 – TIPS-Geldkontoinhaber	25
Artikel 8 – Erreichbare Parteien	26
Artikel 9 – Vertragsverhältnis mit einem Netzwerkdienstleister Netzwerkdienstleister	27
Artikel 11 – TIPS-Directory	27
Artikel 11a – MPL-Verzeichnis	28

Titel III – Pflichten der Parteien

Artikel 12 – Pflichten der OeNB und der TIPS-Geldkontoinhaber	29
Artikel 13 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des verknüpften PM-Kontos	30
Artikel 14 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch	31

Titel IV – TIPS-Geldkontoführung und Verarbeitung von Zahlungsaufträgen

Artikel 15 – Eröffnung und Führung von TIPS-Geldkonten	33
Artikel 16 – Arten von Zahlungsaufträgen auf TIPS-Geldkonten	35
Artikel 17 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen	35
Artikel 18 – Verarbeitung von Zahlungsaufträgen auf TIPS-Geldkonten	36
Artikel 19 – Rückruf-Anfrage	38
Artikel 20 – Zeitpunkt der Erbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit	38

Titel V – Sicherheitsanforderungen; Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs; Benutzerschnittstellen

Artikel 21 – Sicherheitsanforderungen und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs	40
Artikel 22 – Benutzerschnittstellen	41

Titel VI – Haftungsregelung und Nachweise	
Artikel 23 – Haftungsregelung	42
Artikel 24 – Nachweise	43
Titel VII – Kündigung; Schließung von TIPS-Geldkonten	
Artikel 25 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von TIPS-Geldkonten	45
Artikel 26 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme	45
Artikel 27 – Schließung von TIPS-Geldkonten	48
Titel VIII – Schlussbestimmungen	
Artikel 28 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB	49
Artikel 29 – Vertraulichkeit	51
Artikel 30 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte	53
Artikel 31 – Mitteilungen	55
Artikel 32 – Änderungen	56
Artikel 33 – Rechte Dritter	57
Artikel 34 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	57
Artikel 35 – Salvatorische Klausel	57
Artikel 35a – Übergangsbestimmung	57
Artikel 36 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit	58
Anlage I	
Parameter der TIPS-Geldkonten – Technische Spezifikation	59
Anlage II	
Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten ("Capacity Opinion") und Ländergutachten ("Country Opinion")	64
Anlage III	
Öffnungszeiten und Tagesablauf	79
Anlage VI	
Gebührenverzeichnis	83
Abschnitt B	
TIPS-DIENST FÜR NEBENSYSTEME, DIE INSTANT PAYMENTS ABWICKELN	84

Abschnitt A

Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET Instant Payment Settlement der OeNB (GB TIPS-OeNB)

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbestimmungen (nachfolgend die „Bedingungen“) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Nebensystem“ („Ancillary System (AS)“): ein der Aufsicht und/oder Überwachung durch eine zuständige Behörde unterliegendes, von einer Stelle mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betriebenes und die Überwachungsanforderungen an den Standort der Infrastrukturen, die Dienstleistungen in Euro anbieten, in der jeweils geltenden und auf der Website der EZB veröffentlichten Fassung¹ erfüllendes System, in dem Zahlungen und/oder Finanzinstrumente eingereicht und/oder ausgeführt oder erfasst werden, wobei gemäß der

¹ Die derzeitige Politik des Eurosystems in Bezug auf den Standort von Infrastrukturen ist in den folgenden Erklärungen festgelegt, die auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar sind: a) das ‚Policy statement on euro payment and settlement systems located outside the euro area‘ vom 3. November 1998, b) ‚The Eurosystem’s policy line with regard to consolidation in central counterparty clearing‘ vom 27. September 2001, c) ‚The Eurosystem policy principles on the location and operation of infrastructures settling euro-denominated payment transactions‘ vom 19. Juli 2007, d) ‚The Eurosystem policy principles on the location and operation of infrastructures settling euro-denominated payment transactions: specification of ‘legally and operationally located in the euro area’‘ vom 20. November 2008 und e) ‚The Eurosystem oversight policy framework‘ in der geänderten Fassung von Juli 2016.

Leitlinie EZB/2017/27 der Europäischen Zentralbank² und einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Nebensystem und der betreffenden Zentralbank des Eurosystems

- a) die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen über TARGET2 abgewickelt und/oder
- b) die Geldbeträge in TARGET2 gehalten werden;
- „zugelassener Kontonutzer“ („authorised account user“): eine Stelle, die a) einen Business Identifier Code (BIC) hat, b) als solche bei einem TIPS-Geldkontoinhaber registriert ist und c) über die TIPS-Plattform für die Abwicklung von Instant-Payments erreichbar ist;
 - „Business Identifier Code (BIC)“: ein in der ISO-Norm 9362 festgelegter Code;
 - „Zweigstelle“ („branch“): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - „Geschäftstag“ („business day“) oder „TARGET2-Geschäftstag“ („TARGET2 business day“): jeder Tag, an dem TARGET2 gemäß Anlage III zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist;
 - „Rechtsfähigkeitsgutachten“ („capacity opinion“): ein Rechtsgutachten zur Prüfung, ob ein bestimmter Teilnehmer die in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen wirksam eingehen und erfüllen kann;
 - „Zentralbanken“ („central banks“): die Zentralbanken des Eurosystems und die angeschlossenen NZBen;

² Leitlinie EZB/2012/27 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).

- „Credit Memorandum Balance (CMB“: ein vom TIPS-Geldkontoinhaber festgesetztes Limit für die Verwendung der Liquidität auf dem TIPS-Geldkonto durch eine bestimmte erreichbare Partei;
- „angeschlossene NZB“ („connected NCB“): eine nationale Zentralbank (NZB), die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist;
- „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
- „Einlagefazilität“ („deposit facility“): eine ständige Fazilität des Eurosystems, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, täglich fällige Einlagen zu einem im Voraus festgelegten Einlagesatz bei einer NZB anzulegen;
- „Einlagesatz“ („deposit facility rate“): der Zinssatz für die Einlagefazilität;
- „TIPS-Geldkonto“ („TIPS Dedicated Cash Account (TIPS DCA“): ein von einem TIPS-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;

- „T2S-Geldkonto“ („T2S Dedicated Cash Account (T2S DCA)“): ein von einem T2S-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
- „NZB des Euro-Währungsgebiets“ („Euro Area NCB“): die NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
- „Zentralbank des Eurosystems“ („Eurosysteem CB“): die EZB oder eine NZB des Euro-Währungsgebiets;
- „Ausfallereignis“ („event of default“): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten, zum Beispiel:
 - a) wenn ein Teilnehmer die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen oder die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt;
 - b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in Buchstabe b genannten Verfahrens gestellt wird;
 - d) wenn ein Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;

- e) wenn ein Teilnehmer eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft;
 - f) wenn ein Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder seine Zentralbank ihn für zahlungsunfähig hält;
 - g) wenn über das Guthaben des Teilnehmers auf dem TIPS-Geldkonto, PM-Konto oder T2S-Geldkonto, das Vermögen des Teilnehmers oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie verfügungsbeschränkende Maßnahmen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers ergangen sind;
 - h) wenn ein Teilnehmer von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
 - i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Teilnehmer abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als vom Teilnehmer abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;
 - j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Teilnehmers oder wesentlicher Teile davon;
- „Informations- und Kontrollmodul (ICM)“ („Information and Control Module (ICM)“): das SSP-Modul, das es TIPS-Geldkontoinhabern, die gleichzeitig ein verknüpftes PM-Konto halten, ermöglicht, online Informationen zu erhalten und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto und von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto zu geben und die Liquidität zu steuern;

- „TIPS-GUI“: das Modul der TIPS-Plattform, mit dessen Hilfe die TIPS-Geldkontoinhaber online Informationen erhalten und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto einreichen können;
- „ICM-Nachricht“ („ICM broadcast message“): Informationen, die allen oder bestimmten PM-Kontoinhabern über das ICM zeitgleich zur Verfügung gestellt werden;
- „erreichbare Partei“ („reachable party“): eine Stelle, die a) Inhaberin eines Business Identifier Codes (BIC), b) von einem TIPS-Geldkontoinhaber oder durch ein Nebensystem als erreichbare Partei bestimmt wird, c) Korrespondent, Kunde oder Zweigstelle eines TIPS-Geldkontoinhabers, oder Teilnehmer eines Nebensystems, oder Korrespondent, Kunde oder Zweigstelle eines Teilnehmers eines Nebensystems ist und d) entweder über den TIPS-Geldkontoinhaber oder das Nebensystem Instant Payment-Aufträge oder, falls eine entsprechende Genehmigung des TIPS-Geldkontoinhabers oder des Nebensystems erteilt wurde, direkt Instant Payment-Aufträge bei der TIPS-Plattform einreichen und über diese Zahlungen empfangen kann;
- „einreichende Partei“ („instructing party“): eine Stelle, die vom TIPS-Geldkontoinhaber als solche bestimmt wurde und die im Auftrag dieses TIPS-Geldkontoinhabers oder einer erreichbaren Partei dieses TIPS-Geldkontoinhabers Zahlungsaufträge an die TIPS-Plattform senden und/oder von der TIPS-Plattform erhalten kann;
- „Insolvenzverfahren“ („insolvency proceedings“): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG ;

- „Wertpapierfirma“ („investment firm“): eine Wertpapierfirma im Sinne von § 3 Abs. 1 WAG 2018, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 WAG 2018 genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma,
 - a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird und
 - b) berechtigt ist, die in den § 1 Z 3 lit b), c), f) und g) WAG 2018 genannten Tätigkeiten auszuüben;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto“, („PM to TIPS DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto“ („TIPS DCA to PM liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto;
- „Spitzenrefinanzierungsfazilität“ („marginal lending facility“): eine ständige Fazilität des Eurosystems, die Geschäftspartner in Anspruch nehmen können, um von einer Zentralbank des Eurosystems einen Übernachtskredit zum festgelegten Spitzenrefinanzierungssatz zu erhalten;
- „Verknüpftes PM-Konto“ („Linked PM account“): ein PM-Konto, mit dem zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und der Zahlung der TIPS-Gebühren ein TIPS-Geldkonto verbunden wurde;

- „Teilnehmer“ oder „direkter Teilnehmer“ („participant“ or „direct participant“): eine Stelle, die mindestens ein TIPS-Geldkonto (TIPS-Geldkontoinhaber) und/oder ein PM-Konto (PM-Kontoinhaber) und/oder ein T2S-Geldkonto (T2S-Geldkontoinhaber) bei einer Zentralbank des Eurosystems hat;
- „Zahlungsempfänger“ („payee“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 30 dieses Anhangs ein TIPS-Geldkontoinhaber, auf dessen TIPS-Geldkonto infolge der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
- „Zahler“ („payer“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 30 dieses Anhangs ein TIPS-Geldkontoinhaber, dessen TIPS-Geldkonto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags belastet wird;
- „Zahlungsauftrag“ („payment order“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 16 bis 18 dieser Geschäftsbestimmungen ein Instant Payment-Auftrag, eine positive Rückrufantwort, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto oder ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto;
- „Instant-Payment-Auftrag („instant payment order“): entsprechend dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme (SCT Inst Scheme) des European Payments Council (EPC) ein Zahlungsauftrag, der an jedem Kalendertag des Jahres rund um die Uhr ausgeführt werden kann – mit sofortiger

oder nahezu sofortiger Verarbeitung und Mitteilung an den Zahler; hierzu zählen i) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-Geldkonto auf ein TIPS-Geldkonto, ii) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, iii) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto und iv) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto;

- „Rückruf-Anfrage“ („recall request“): im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme eine Mitteilung eines TIPS-Geldkontoinhabers, der die Rückzahlung eines bereits ausgeführten Instant-Payment-Auftrags verlangt;
- „positive Rückruf-Antwort“ („positive recall answer“): im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme eine von einem Empfänger einer Rückruf-Anfrage in Reaktion auf eine Rückruf-Anfrage veranlasste Zahlungsanweisung zugunsten des Absenders dieser Rückruf-Anfrage;
- „öffentliche Stelle“ („public sector body“): eine Stelle des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93;
- „Gemeinschaftsplattform“ („Single Shared Platform – SSP“): die einheitliche technische Plattform, die von den SSP-Anbieter-NZBen zur Verfügung gestellt wird;
- „TIPS-Plattform“ („TIPS Platform“): die einheitliche technische Plattform, die von den Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform zur Verfügung gestellt wird;
- „SSP-Anbieter-NZBen“ („SSP-providing NCBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banque de France sowie die Banca d’Italia in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der SSP für das Eurosystem;

- „Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform“ („TIPS Platform-providing NCBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banco de España, die Banque de France sowie die Banca d’Italia in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der TIPS-Plattform für das Eurosystem;
- „TARGET Instant Payment Settlement (TIPS)-Dienst“ („TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) service“): Abwicklung von Instant-Payment-Aufträgen in Zentralbankgeld über die TIPS-Plattform;
- „Stammdatenformular“ („static data collection form“): ein Formular der OeNB mit dem Kundenstammdaten bei der Anmeldung von TIPS-Geldkonteninhabern zu TARGET2-OeNB-Diensten und Änderungen bezüglich der Bereitstellung dieser Dienste erhoben werden;
- „Suspendierung“ („suspension“): die vorübergehende Aufhebung der Rechte und Pflichten eines Teilnehmers während eines von der OeNB festzulegenden Zeitraums;
- „TARGET2-OeNB“: das TARGET2-Komponenten-System der OeNB;
- „TARGET2“: die Gesamtheit aller TARGET2-Komponenten-Systeme der Zentralbanken;
- „TARGET2-Komponenten-System“ („TARGET2 component system“): ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System) einer Zentralbank, das Bestandteil von TARGET2 ist;
- „TARGET2-Teilnehmer“ („TARGET2 participant“): ein Teilnehmer eines TARGET2-Komponenten-Systems;
- „technische Störung von TARGET2“ („technical malfunction of TARGET2“): alle Probleme, Mängel oder Ausfälle der von TARGET2-OeNB verwendeten technischen

Infrastruktur und/oder IT-Systeme oder alle sonstigen Ereignisse, die eine Ausführung von Zahlungen in TARGET2-OeNB unmöglich machen;

- „TIPS Distinguished Name“ („TIPS DN“): die Netzwerkadresse für die TIPS-Plattform, die in allen für das System bestimmten Nachrichten angegeben werden muss;
- „User Detailed Functional Specifications (UDFS)“: die aktuellste Version der UDFS (der technischen Dokumentation für die Interaktion eines TIPS-Geldkontoinhabers mit TARGET2);
- „Heimatkonto“ („Home Account“): ein Konto, das von einer NZB des Euro-Währungsgebiets für Kreditinstitute mit Sitz in der Union oder dem EWR außerhalb des PM eröffnet wird;
- „technisches TIPS-Nebensystemkonto“ („TIPS ancillary system technical account (TIPS AS technical account)“): ein Konto, das von einem Nebensystem oder der Zentralbank im Auftrag eines Nebensystems im TARGET2-Komponenten-System der Zentralbank zur Nutzung durch dieses Nebensystem zum Zwecke der Abwicklung von Instant Payment-Aufträgen in seinen eigenen Büchern unterhalten wird;
- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto“ („TIPS DCA to TIPS AS technical account liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die Position des TIPS-Geldkontoinhabers (oder die Position eines anderen Teilnehmers des Nebensystems) in den Büchern des Nebensystems zu erhöhen;

- „Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto“ („TIPS AS technical account to TIPS DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto, um die Position des TIPS-Geldkontoinhabers (oder die Position eines anderen Teilnehmers des Nebensystems) in den Büchern des Nebensystems zu verringern;
- „SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme des European Payments Council“ oder „SCT Inst Scheme“ („European Payments Council's SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) scheme“ oder „SCT Inst scheme“): ein automatisiertes Verfahren mit offenen Standards, das ein Regelwerk für den Interbankenverkehr vorsieht, das von den SCT-Inst-Teilnehmern einzuhalten ist und es den im SEPA tätigen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, ein automatisiertes, SEPA-weites Produkt für Euro-Echtzeitüberweisungen anzubieten;
- „Mobiler Proxy-Look-up-Dienst (MPL-Dienst)“ („mobile proxy look-up (MPL) service“): ein Dienst, der es TIPS-Geldkontoinhabern, Nebensystemen, die technische TIPS-Nebensystemkonten verwenden, und erreichbaren Parteien, die von ihren Kunden einen Auftrag zur Ausführung eines Instant Payment-Auftrags zugunsten eines über einen Proxy identifizierten Empfängers (z. B. Mobilfunknummer) erhalten, ermöglicht, die entsprechende IBAN und den entsprechenden BIC des Begünstigten, die zur Gutschrift des betreffenden Kontos in TIPS zu verwenden sind, vom zentralen MPL-Verzeichnis abzurufen;

- „Netzwerkdienstleister (NSP)“ („Network Service Provider (NSP)“): ein Unternehmen, dem vom Eurosystem eine Konzession für die Erbringung von Verbindungsdiensten (auch „Konnektivitätsdienste“ genannt) über das Zugangsportal zur Finanzmarktinfrastuktur des Eurosystems erteilt wurde;
- „IBAN“: die internationale Kontonummer (International Bank Account Number), die ein Einzelkonto bei einem bestimmten Finanzinstitut in einem bestimmten Land eindeutig identifiziert.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für das Verhältnis zwischen der OeNB und dem TIPS-Geldkontoinhaber bei der Eröffnung und Führung des TIPS-Geldkontos.

Artikel 3 – Anlagen

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen:
 - Anlage I: Parameter der TIPS-Geldkonten – technische Spezifikationen
 - Anlage II: Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) und Ländergutachten („country opinion“)
 - Anlage III: Öffnungszeiten und Tagesablauf
 - Anlage IV: Gebührenverzeichnis
- (2) Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage zu diesen Bedingungen und diesen Bedingungen sind Letztere maßgebend.

Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von TARGET2

- (1) TARGET2 bietet Echtzeit-Brutto-Abwicklung (RTGS) von Euro-Zahlungen in Zentralbankgeld über PM-Konten, über T2S-Geldkonten für Wertpapiertransaktionen und über TIPS-Geldkonten für Instant Payments an.
- (2) TARGET2-OeNB dient der Abwicklung folgender Transaktionen:
 - a) Transaktionen, die unmittelbar aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems folgen oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen;
 - b) Verrechnung der Euro-Seite von Devisengeschäften des Eurosystems;
 - c) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen ergeben;
 - d) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in Euro-Massenzahlungsverkehrssystemen mit systemischer Bedeutung ergeben;
 - e) Eurozahlungen im Zusammenhang mit der geldlichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften;
 - f) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein T2S-Geldkonto, Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-Geldkonto auf ein PM-Konto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein T2S-Geldkonto;
 - g) Instant-Payment-Aufträge;
 - h) Positive Rückruf-Antworten;
 - i) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto;

- ia) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto;
 - j) alle sonstigen, an TARGET2-Teilnehmer adressierten Transaktionen in Euro.
- (3) TARGET2 bietet Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Euro-Zahlungen in Zentralbankgeld über PM-Konten, über T2S-Geldkonten und über TIPS-Geldkonten an. TARGET2 wird auf der Grundlage der SSP eingerichtet und betrieben, über die – technisch in gleicher Weise – Zahlungsaufträge eingereicht und verarbeitet sowie schließlich Zahlungen empfangen werden. Was die technische Führung von TIPS-Geldkonten und technischen TIPS-Nebensystemkonten betrifft, wird TARGET2 auf der TIPS-Plattform eingerichtet und betrieben. Was die technische Führung von T2S-Geldkonten betrifft, wird TARGET2 auf der T2S-Plattform eingerichtet und betrieben.
- (4) Die OeNB ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform gelten als Handlungen und Unterlassungen der OeNB, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 23 dieses Anhangs haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den TIPS-Geldkontoinhabern und den Anbieter-NZBen der TIPS-Plattform, wenn einer der Letztgenannten in dieser Eigenschaft handelt. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein TIPS-Geldkontoinhaber im

Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten Dienste von der SSP oder der TIPS-Plattform erhält oder an diese sendet, gelten als von der OeNB erhalten oder an diese gesendet.

- (5) TARGET2 besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen (TARGET2-Komponentensysteme), die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG als „Systeme“ angesehen werden. TARGET2-OeNB ist ein „System“ im Sinne von § 2 Abs. 1 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1999 idgF.
- (6) Die Teilnahme an TARGET2 erfolgt durch die Teilnahme an einem TARGET2-Komponentensystem. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB einerseits und der OeNB andererseits sind in den vorliegenden Bedingungen festgelegt. Die Regeln für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen gemäß diesen Bedingungen (Titel IV und Anlage I) gelten für alle eingereichten Zahlungsaufträge und empfangenen Zahlungen aller TIPS-Geldkontoinhaber.

TITEL II

TEILNAHME

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB sind zugelassen:
 - a) Kreditinstitute, die ihren Sitz in der Union oder im EWR haben, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;

- b) Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - c) NZBen der Mitgliedstaaten und die EZB;
unter der Voraussetzung, dass die in den Buchstaben a und b genannten Stellen keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 1 lit b, Art. 75 oder Art. 215 des AEUV unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.
- (2) Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als TIPS-Geldkontoinhaber zulassen:
- a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
 - b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
 - c) i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und
ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
 - e) Kreditinstitute oder Stellen der in lit a) bis d) aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu

Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

- (3) E-Geld-Institute im Sinne von § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 sind zur Teilnahme an TARGET2-OeNB nicht berechtigt.

Artikel 6 – Antragsverfahren

- (1) Damit die OeNB ein TIPS-Geldkonto für einen Antragsteller eröffnen kann, muss dieser Antragsteller die von der Zentralbank zur Umsetzung von Artikel 5 aufgestellten Zugangsvoraussetzungen sowie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

- a) Technische Anforderungen:

- i) Installation, Verwaltung, Betrieb, Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der für die Anbindung an die TIPS-Plattform und zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an diese Plattform notwendigen IT-Infrastruktur. Dabei können die beantragenden TIPS-Geldkontoinhaber zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich. Insbesondere ist – sofern keine einreichende Partei eingeschaltet wird – der beantragende TIPS-Geldkontoinhaber verpflichtet, mit einem oder mehreren Netzwerkdienstleistern eine Vereinbarung zu treffen, um die erforderliche Anbindung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage I zu erhalten, und

- ii) Bestehen der von der OeNB vorgeschriebenen Tests; und
- b) Rechtliche Anforderungen:
 - i) Vorlage eines Rechtsfähigkeitsgutachtens („capacity opinion“) im Sinne von Anlage II, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat,
 - ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage II, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat, und
 - iii) Beitritt zum SEPA Instant Credit Transfer Scheme durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements.
- (2) Antragsteller, die ein TIPS-Geldkonto eröffnen wollen, haben den Antrag schriftlich an die OeNB zu richten und mindestens folgende Unterlagen/Informationen beizufügen:
 - a) vollständig ausgefüllte, von der OeNB bereitgestellte Stammdatenformulare,
 - b) das Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“), sofern von OeNB verlangt,
 - c) das Ländergutachten, sofern von der OeNB verlangt, und

- d) Nachweis über den Beitritt zum SEPA Instant Credit Transfer Scheme.
- (3) Die OeNB kann zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines TIPS-Geldkontos für notwendig hält.
- (4) Die OeNB lehnt den Antrag auf Eröffnung eines TIPS-Geldkontos ab, wenn
- a) die Zugangsvoraussetzungen nach Artikel 5 nicht erfüllt sind,
 - b) eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und/oder
 - c) nach Einschätzung der OeNB die Eröffnung eines TIPS-Geldkontos die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems oder die Erfüllung der im Nationalbankgesetz 1984, BGBl 1984/50 idgF. und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Aufgaben der OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.
- (5) Die OeNB teilt dem Antragsteller des TIPS-Geldkontos ihre Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines TIPS-Geldkontos innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der OeNB mit. Verlangt die OeNB nach Absatz 3 zusätzliche Angaben, teilt sie die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben des Antragstellers des TIPS-Geldkontos bei der OeNB mit. Jeder abschlägige Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung.

Artikel 7 – TIPS-Geldkontoinhaber

- (1) TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB müssen die in Artikel 6 festgelegten Anforderungen erfüllen. Sie müssen mindestens ein TIPS-Geldkonto bei der OeNB haben.
- (2) Um Nachrichten an die TIPS-Plattform zu übermitteln, können TIPS-Geldkontoinhaber
 - a) direkt und/oder
 - b) unter Einschaltung einer oder mehrerer einreichenden Parteien auf die TIPS-Plattform zugreifen.Für beide Zugriffsmethoden setzt der TIPS-Geldkontoinhaber einen oder mehrere TIPS-DNs ein.
- (3) Um Nachrichten von der TIPS-Plattform zu erhalten, müssen TIPS-Geldkontoinhaber
 - a) direkt oder
 - b) unter Einschaltung einer einreichenden Partei auf die TIPS-Plattform zugreifen.Für beide Zugriffsmethoden setzt der TIPS-Geldkontoinhaber eine TIPS-DN ein, um Instant-Payment-Aufträge zu erhalten.
- (4) Entschließt sich der TIPS-Geldkontoinhaber dazu, wie in Absätzen 2 und 3 beschrieben über eine einreichende Partei mit der TIPS-Plattform zu interagieren, so gelten die über die einreichende Partei erhaltenen oder gesendeten Nachrichten als vom TIPS-Geldkontoinhaber erhalten oder gesendet. Der TIPS-Geldkontoinhaber ist an diese Handlungen gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem TIPS-Geldkontoinhaber und einer hierzu bestimmten einreichenden Partei und deren Einhaltung.

Artikel 8 – Erreichbare Parteien

- (1) TIPS-Geldkontoinhaber können eine oder mehrere erreichbare Parteien bestimmen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten sein und das SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement gezeichnet haben.
- (2) TIPS-Geldkontoinhaber haben der OeNB Nachweis darüber zu erbringen, dass jede hierzu bestimmte erreichbare Partei dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten ist.
- (3) Ein TIPS-Geldkontoinhaber hat die OeNB darüber zu informieren, wenn eine hierzu bestimmte erreichbare Partei aus dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme ausgetreten ist und unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die erreichbare Partei daran zu hindern, auf das TIPS-Geldkonto zuzugreifen.
- (4) Der TIPS-Geldkontoinhaber kann eine oder mehrere einreichende Parteien als hierzu bestimmte erreichbare Parteien bestimmen.
- (5) Bestimmt ein TIPS-Geldkontoinhaber eine oder mehrere erreichbare Parteien und/oder eine oder mehrere einreichende Parteien gemäß Absätzen 1 oder 4, so gelten die von diesen erreichbaren Parteien oder gegebenenfalls über diese einreichenden Parteien erhaltenen Nachrichten als vom TIPS-Geldkontoinhaber erhalten. Entsprechend gelten Nachrichten, die an diese erreichbaren Parteien oder gegebenenfalls über diese einreichenden Parteien gesendet werden, als an den TIPS-Geldkontoinhaber gesendet. Der TIPS-Geldkontoinhaber ist an diese Handlungen gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einer der in Absätzen 1 und 4 genannten Stellen und deren Einhaltung.

Artikel 9 – Vertragsverhältnis mit einem Netzwerkdienstleister

- (1) Die Teilnehmer müssen entweder:
 - a) einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abschließen, um eine technische Verbindung zu TARGET2-OeNB herzustellen, oder
 - b) die technische Verbindung über eine andere Stelle herstellen, die einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abgeschlossen hat.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen einem Teilnehmer und dem Netzwerkdienstleister unterliegt ausschließlich den Bedingungen ihres separaten Vertrags gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Die vom Netzwerkdienstleister erbrachten Dienste sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen, die die OeNB im Rahmen von TARGET2 erbringt.
- (4) Die OeNB haftet daher weder für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Netzwerkdienstleisters (einschließlich seiner Direktoren, Mitarbeiter und Zulieferer) noch für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von Dritten, die die Teilnehmer ausgewählt haben, um Zugang zum Netz des Netzwerkdienstleisters zu erhalten.

Artikel 11 – TIPS-Directory

- (1) Bei dem TIPS-Directory handelt es sich um die Liste der TIPS-Geldkontoinhaber und erreichbaren Parteien. Das TIPS-Directory wird täglich aktualisiert.

- (2) Die TIPS-Kontoinhaber dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen, ihre hierzu bestimmten erreichbaren Parteien und ihre einreichenden Parteien weitergeben. Erreichbare Parteien dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen weitergeben.
- (3) Ein spezifischer BIC darf nur einmal im TIPS-Directory erscheinen.
- (4) Die TIPS-Geldkontoinhaber willigen ein, dass die OeNB und andere Zentralbanken ihre Namen und BICs veröffentlichen dürfen. Zusätzlich können die OeNB und andere Zentralbanken die Namen und BICs von erreichbaren Parteien, die von TIPS-Geldkontoinhabern benannt wurden, veröffentlichen und TIPS-Geldkontoinhaber haben sicherzustellen, dass die erreichbaren Parteien einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Artikel 11a - MPL-Verzeichnis

- (1) Das zentrale MPL-Verzeichnis enthält die Proxy-IBAN-Entsprechungstabelle für die Zwecke des MPL-Dienstes.
- (2) Jeder Proxy darf nur mit einer IBAN verknüpft werden. Eine IBAN kann mit einem oder mehreren Proxys verknüpft werden.
- (3) Artikel 29 findet Anwendung auf die im MPL-Verzeichnis enthaltenen Daten.

TITEL III

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Artikel 12 – Pflichten der OeNB und der TIPS-Geldkontoinhaber

- (1) Auf Antrag des TIPS-Geldkontoinhabers eröffnet und führt die OeNB [ein oder mehrere] auf Euro lautende TIPS-Geldkonten. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die OeNB alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.
- (2) Von erreichbaren Parteien und von einreichenden Parteien vorgenommene Handlungen gelten als Handlungen des TIPS-Geldkontoinhabers, auch im Sinne der Richtlinie 98/26/EG.
- (3) Der TIPS-Geldkontoinhaber registriert sich selbst und seine erreichbaren Parteien für Abwicklungszwecke als zugelassene Kontonutzer. Zu diesem Zweck registriert er lediglich seinen eigenen BIC und/oder den einer erreichbaren Partei.
- (4) Die TIPS-Geldkontogebühren sind in Anlage IV festgelegt. Für die Entrichtung dieser Gebühren haftet der Inhaber des verknüpften PM-Kontos.
- (5) TIPS-Geldkontoinhaber haben sicherzustellen, dass sie ständig über die für den Erhalt von Nachrichten gemäß Artikel 7 Absatz 3 genutzte TIPS-DN mit der TIPS-Plattform verbunden sind.
- (6) TIPS-Geldkontoinhaber, die eine erreichbare Partei bestimmt haben, haben sicherzustellen, dass diese erreichbare Partei

ständig über die für den Erhalt von Nachrichten gemäß Artikel 8 genutzte TIPS-DN mit der TIPS-Plattform verbunden sind.

- (7) Der TIPS-Geldkontoinhaber sichert der OeNB zu, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen weder gegen für ihn geltende Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen verstößt, noch gegen Vereinbarungen, an die er gebunden ist.
- (8) Die TIPS-Geldkontoinhaber stellen die ordnungsgemäße Verwaltung der Liquidität auf dem TIPS-Geldkonto sicher. Diese Pflicht umfasst insbesondere, sich regelmäßig über ihre Liquiditätsposition zu informieren. Die OeNB stellt für jeden TIPS-Geldkontoinhaber, der diesen Dienst auf der TIPS-Plattform gewählt hat, täglich einen Kontoauszug bereit. Für jeden TARGET2-Geschäftstag werden Tageskontoauszüge zur Verfügung gestellt.

Artikel 13 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des verknüpften PM-Kontos

- (1) Der TIPS-Geldkontoinhaber benennt ein verknüpftes PM-Konto. Das verknüpfte PM-Konto kann in einem anderem TARGET2-Komponenten-System als TARGET2-OeNB geführt werden; der Inhaber des verknüpften PM-Kontos und der TIPS-Geldkontoinhaber brauchen nicht identisch zu sein. Ein verknüpftes PM-Konto kann mit maximal 10 TIPS-Geldkonten verknüpft sein.
- (2) Ein PM-Kontoinhaber mit internetbasiertem Zugang kann nicht als Inhaber eines verknüpften PM-Kontos benannt werden.

- (3) Handelt es sich bei dem Inhaber eines verknüpften PM-Kontos und dem TIPS-Geldkontoinhaber um unterschiedliche juristische Personen und wird der Inhaber dieses verknüpften PM-Kontos von der Teilnahme suspendiert oder ausgeschlossen, treffen die OeNB und der TIPS-Geldkontoinhaber alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung von Schäden oder Verlusten. Der TIPS-Geldkontoinhaber trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Benennung eines neuen verknüpften PM-Kontos, dem die ausstehenden Rechnungen angelastet werden.
- (4) Die OeNB haftet nicht für Schäden, die dem TIPS-Geldkontoinhaber durch die Suspendierung oder den Ausschluss der Teilnahme des Inhabers des verknüpften PM-Kontos entstehen.

Artikel 14 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte nach diesen Bedingungen arbeiten die OeNB und die TIPS-Geldkontoinhaber eng zusammen, um die Stabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB zu gewährleisten. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses stellen sie einander alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, die für die Erfüllung bzw. Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Rechte nach diesen Bedingungen von Bedeutung sind.
- (2) Zur Unterstützung von TIPS-Geldkontoinhabern bei Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems ergeben, richtet die OeNB eine System-Unterstützungsstelle („System Support Desk“) ein.

- (3) Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der TIPS-Plattform und der SSP stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) bzw. das TIPS-Informationssystem auf gesonderten Internetseiten der EZB-Website zur Verfügung. Das T2IS und das TIPS-Informationssystem können genutzt werden, um Informationen über alle Ereignisse zu erhalten, die Auswirkungen auf den Normalbetrieb der jeweiligen SSP und TIPS-Plattform haben.
- (4) Sofern TIPS-Geldkontoinhaber auch über ein PM-Konto verfügen, kann die OeNB Nachrichten an die TIPS-Geldkontoinhaber über das ICM übermitteln, in allen anderen Fällen kann die Übermittlung über andere Kommunikationswege erfolgen.
- (5) Die TIPS-Geldkontoinhaber sind für die rechtzeitige Aktualisierung vorhandener und die Vorlage neuer Kundendaten auf den Stammdatenformularen bei der OeNB verantwortlich. Die TIPS-Geldkontoinhaber überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der OeNB in TARGET2-OeNB erfasst werden.
- (6) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über Veränderungen ihrer rechtlichen Befähigung und über relevante Rechtsänderungen, die sich auf das sie betreffende Ländergutachten auswirken. Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren darüber hinaus die OeNB, wenn sie die Anforderungen hinsichtlich des Beitritts zum SEPA Instant Credit Transfer Scheme nicht mehr erfüllen.
- (7) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über neue erreichbare Parteien, die sie registrieren, sowie über Änderungen in Verbindung mit solchen registrierten erreichbaren Parteien.

- (8) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die OeNB umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.

TITEL IV

TIPS-GELDKONTOFÜHRUNG UND VERARBEITUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

Artikel 15 – Eröffnung und Führung von TIPS-Geldkonten

- (1) Die OeNB eröffnet und führt für jeden TIPS-Geldkontoinhaber mindestens ein TIPS-Geldkonto. Ein TIPS-Geldkonto erhält eine spezifische, aus bis zu 34 Zeichen bestehende Kontonummer, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Bezeichnung	Format	Inhalt
Teil A	Kontoart	genau 1 Stelle	„I“ für Instant Payment Account (Instant Payments-Konto)
	Ländercode der Zentralbank	genau 2 Stellen	Ländercode nach ISO-Norm 3166-1
	Währungscode	3 Stellen	EUR
Teil B	Kontoinhaber	11 Stellen	BIC
Teil C	Unterklassifizierung des Kontos	bis zu 17 Stellen	Vom TIPS-Geldkontoinhaber frei gestalteter (alphanumerischer) Text

- (2) Überziehungen sind auf TIPS-Geldkonten unzulässig.

- (3) Zur Berechnung der Mindestreserven, der Verzinsung von Übernachtssalden und des automatischen Antrags auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität verknüpft der TIPS-Geldkontoinhaber sein TIPS-Geldkonto mit einem PM-Konto, das er bei der OeNB hält.
- (4) Hält ein TIPS-Geldkontoinhaber seine Mindestreserve direkt, so wird bei der Berechnung seiner Mindestreserve das gesamte auf seinem TIPS-Geldkonto gemäß Anlage III erfasste Tagesendguthaben berücksichtigt. Hält der TIPS-Geldkontoinhaber seine Mindestreserve indirekt, so kann das TIPS-Geldkonto nicht mit einem vom Intermediär geführten PM-Konto oder anderen Konto verknüpft werden, da die Konten der TIPS-Geldkontoinhaber im Falle einer indirekt gehaltenen Mindestreserve nicht mit denen vom Intermediär, über den der TIPS-Geldkontoinhaber seine Mindestreservepflicht erfüllt, aggregiert werden können.
- (5) TIPS-Geldkonten werden entweder mit 0% oder zum Einlagesatz, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist, verzinst, sofern diese Konten nicht zur Haltung von Mindestreserven oder von Überschussreserven genutzt werden.

Im Falle von Mindestreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates³ und die Verordnung (EU)

³ *Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auf-erlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (Abl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1).*

2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1)⁴ geregelt.

Im Falle von Überschussreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch den Beschluss (EU) 2019/1743 (EZB/2019/31)⁵ geregelt.

Artikel 16 – Arten von Zahlungsaufträgen auf TIPS-Geldkonten

Im Rahmen des TIPS-Dienstes gelten als Zahlungsaufträge:

- a) Instant-Payment-Aufträge;
- b) Positive Rückruf-Antworten;
- c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto;
- d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto;
- e) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto.

Artikel 17 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

- (1) Von TIPS-Geldkontoinhabern eingereichte Zahlungsaufträge im Sinne von Artikel 16 gelten als von der OeNB angenommen, wenn:

⁴ Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2019 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2019/31) (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 12).

- a) die Zahlungsnachricht vom entsprechenden Netzwerkdienstleister an die TIPS-Plattform geliefert wurde und
 - b) die Zahlungsnachricht den Formatierungsregeln und -bedingungen von TARGET2-OeNB entspricht und die in Anlage I beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat.
- (2) Die OeNB weist umgehend einen Zahlungsauftrag zurück, der die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt. Die OeNB informiert die TIPS-Geldkontoinhaber über eine Zurückweisung eines Zahlungsauftrags gemäß Anlage I. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass, falls der Zahlungsauftrag über eine einreichende Partei oder von einer erreichbaren Partei im Auftrag des TIPS-Geldkontoinhabers eingereicht wurde, die einreichende oder die erreichbare Partei die Zurückweisung erhalten.

Artikel 18 – Verarbeitung von Zahlungsaufträgen auf TIPS-Geldkonten

- (1) Die TIPS-Plattform bringt den Zeitstempel für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs an.
- (2) Die zuerst bei TARGET2-OeNB eingereichten Zahlungsaufträge werden ohne Priorisierung oder Neuordnung zuerst verarbeitet.
- (3) Wurde ein Instant-Payment-Auftrag, wie in Artikel 17 beschrieben, angenommen, prüft TARGET2-OeNB, ob auf dem TIPS-Geldkonto des Zahlers ausreichend Mittel verfügbar sind.

- a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant-Payment-Auftrag zurückgewiesen;
 - b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger an, wird der Instant-Payment-Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Auftrag zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer Scheme, wird der Instant-Payment-Auftrag gelöscht und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.
- (4) Gemäß Absatz 3 lit b reservierte Mittel stehen für die Abwicklung nachfolgender Zahlungsaufträge nicht zur Verfügung. Für die Zwecke von Artikel 15 Abs. 4 und 5 werden die reservierten Mittel für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreserve und der Verzinsung der Übernachtssalden der TIPS-Geldkontoinhaber berücksichtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist TARGET2-OeNB Instant-Payment-Aufträge zurück, wenn die Höhe des Instant-Payment-Auftrags eine anwendbare CMB übersteigt.
- (6) Wurde ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto oder ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto, wie in Artikel 17 beschrieben, angenommen, prüft TARGET2-OeNB, ob auf dem Konto des Zahlers ausreichend Mittel verfügbar

sind. Sind keine ausreichende Mittel verfügbar, wird Auftrag zur Liquiditätsübertragung zurückgewiesen. Sind ausreichende Mittel verfügbar, wird Auftrag zur Liquiditätsübertragung sofort abgewickelt.

- (7) Wurde eine positive Rückruf-Antwort, wie in Artikel 17 beschrieben, angenommen, prüft TARGET2 OeNB, ob auf dem zu belastenden TIPS-Geldkonto ausreichend Mittel verfügbar sind. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort zurückgewiesen. Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort sofort abgewickelt.
- (8) Unbeschadet des Absatzes 7 weist TARGET2-OeNB positive Rückruf-Antworten zurück, wenn die Höhe der positiven Rückruf-Antworten eine anwendbare CMB übersteigt.

Artikel 19 – Rückruf-Anfrage

- (1) Ein TIPS-Geldkontoinhaber kann eine Rückruf-Anfrage eingeben.
- (2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Instant-Payment-Auftrags weitergeleitet, der diesen mit einer positiven Rückruf-Antwort bestätigen oder mit einer negativen Rückruf-Antwort ablehnen kann.

Artikel 20 – Zeitpunkt der Einbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit

- (1) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und §§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1999 idgF. gelten:
 - a) Instant-Payment-Aufträge in TARGET2-OeNB gelten zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind zu dem

Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem die entsprechenden Mittel auf dem TIPS-Geldkonto des TIPS-Geldkontoinhabers reserviert werden;

- b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung vom TIPS-Geldkonto auf das PM-Konto, positive Rückruf-Antworten und Aufträge zur Liquiditätsübertragung vom TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das maßgebliche TIPS-Geldkonto belastet wird. Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto in TARGET2-OeNB gelten zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das maßgebliche technische TIPS-Nebensystemkonto belastet wird.
- (2) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto gelten die Harmonisierten Bedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2 [wie in Anhang II zur Leitlinie EZB/2012/27 festgelegt], die auf das TARGET2-Komponenten-System Anwendung finden, von dem der jeweilige Auftrag ausgeht.

TITEL V

SICHERHEITSANFORDERUNGEN; AUFRECHT- ERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS; BENUTZERSCHNITTSTELLEN

Artikel 21 – Sicherheitsanforderungen und Aufrecht- erhaltung des Geschäftsbetriebs

- (1) Die TIPS-Geldkontoinhaber führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der TIPS-Geldkontoinhaber.
- (2) Die TIPS-Geldkontoinhaber informieren die OeNB über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in ihrer technischen Infrastruktur und, sofern dies angemessen erscheint, über sicherheitsrelevante Vorfälle in der technischen Infrastruktur von Drittanbietern. Die OeNB kann weitere Informationen über den Vorfall anfordern und erforderlichenfalls verlangen, dass der TIPS-Geldkontoinhaber angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.
- (3) Wenn bei einem TIPS-Geldkontoinhaber ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Instant-Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten in TARGET2-OeNB abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben.
- (4) Wenn ein TIPS-Geldkontoinhaber unerwartet eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Nachrichten übermittelt, die die Stabilität der TIPS-Plattform gefährdet, und er dieses Verhalten auf Verlangen der OeNB nicht unverzüglich

einstellt, kann diese die TIPS-Plattform für alle weiteren Nachrichten dieses TIPS-Geldkontoinhabers sperren.

- (5) Die OeNB kann für alle TIPS-Geldkontoinhaber zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung.
- (6) Bei TIPS-Geldkontoinhabern, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 einreichende Parteien einbinden oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 Zugang zu ihrem TIPS-Geldkonto ermöglichen, wird angenommen, dass sie im Einklang mit den ihnen auferlegten zusätzlichen Sicherheitsanforderungen dem Risiko Rechnung getragen haben, das mit dieser Einbindung oder diesem Zugang verbunden ist.

Artikel 22 – Benutzerschnittstellen

- (1) Der TIPS-Geldkontoinhaber oder in seinem Auftrag der Inhaber des verknüpften PM-Kontos greift auf einem der nachstehenden Wege oder auf beiden auf das TIPS-Geldkonto zu:
 - a) Direktverbindung zur TIPS-Plattform entweder im U2A- oder im A2A-Modus oder
 - b) die ICM-Liquiditätsmanagementfunktionen für den TIPS-Dienst.
- (2) Bei einer Direktverbindung zur TIPS-Plattform haben die TIPS-Geldkontoinhaber folgende Möglichkeiten:
 - a) Informationen über ihre Konten abzurufen und CMBs zu steuern,
 - b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto zu erteilen und
 - c) bestimmte Stammdaten zu verwalten.

- (3) Die ICM-Liquiditätsmanagementfunktionen für den TIPS-Dienst ermöglichen dem Inhaber des verknüpften PM-Kontos:
- a) den Abruf von Informationen über den Saldo der TIPS-Geldkonten,
 - b) die Liquiditätsverwaltung und Erteilung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von und auf TIPS-Geldkonten.
- Weitere technische Einzelheiten in Bezug auf die Benutzerschnittstellen sind in Anlage I enthalten.
- Weitere technische Einzelheiten finden sich in Anlage I der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB.

TITEL VI

HAFTUNGSREGELUNG UND NACHWEISE

Artikel 23 – Haftungsregelung

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen die OeNB und die TIPS-Geldkontoinhaber gegenseitig die verkehrübliche Sorgfalt walten.
- (2) Die OeNB haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den TIPS-Geldkontoinhabern für Schäden aus dem Betrieb von TARGET2-OeNB. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der OeNB auf unmittelbare Schäden des TIPS-Geldkontoinhabers, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf entfallenen Zinsschaden, ausgenommen etwaige Folgeschäden, begrenzt.
- (3) Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere

ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle getroffen hat.

- (4) Die OeNB übernimmt keine Haftung,
 - a) soweit der Schaden von einem TIPS-Geldkontoinhaber verursacht wurde oder
 - b) wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der OeNB liegen (höhere Gewalt).
- (5) Die OeNB und die TIPS-Geldkontoinhaber unternehmen alle zumutbaren und praktikablen Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste im Sinne dieses Artikels.
- (6) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzwerkanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB einschließlich ihrer Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Die SSP-Anbieter-NZBen und die TIPS-Plattform-NZBen gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 24 – Nachweise

- (1) Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden bei TIPS-Geldkonten alle zahlungs- und abwicklungsbezogenen Nachrichten (z. B. Belastungs- und Gutschrift-

- bestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der OeNB und den TIPS-Geldkontoinhabern über den Netzwerkdienstleister übermittelt.
- (2) Von der OeNB oder vom Netzwerkdienstleister aufbewahrte, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Aufzeichnungen von Nachrichten können zum Nachweis von Zahlungen verwendet werden, die von der OeNB verarbeitet wurden. Die gespeicherte oder gedruckte Fassung der Originalnachricht des Netzwerkdienstleisters kann – ungeachtet des Formats der Originalnachricht – als Nachweis verwendet werden.
 - (3) Die OeNB bewahrt vollständige Aufzeichnungen über eingereichte Zahlungsaufträge und empfangene Zahlungen von TIPS-Geldkontoinhabern über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungsaufträge bzw. des Empfangs der Zahlungen auf, wobei diese vollständigen Aufzeichnungen für jeden TIPS-Geldkontoinhaber in TARGET2, der ständiger Überwachung gemäß vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen unterliegt, mindestens fünf Jahre oder – falls aufgrund besonderer Bestimmungen erforderlich – mehr als fünf Jahre aufbewahrt werden.
 - (4) Eigene Kontounterlagen und Aufzeichnungen der OeNB (auf Papier, als Mikrofilm, Mikrofiche, elektronische oder magnetische Aufzeichnung, in anderer mechanisch reproduzierbarer oder sonstiger Form) können ebenfalls als Nachweis etwaiger Verpflichtungen von TIPS-Geldkontoinhabern sowie über Sachverhalte und Ereignisse, auf die sich die Parteien berufen, verwendet werden.

TITEL VII

KÜNDIGUNG; SCHLIESSUNG VON TIPS-GELDKONTEN

Artikel 25 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von TIPS-Geldkonten

- (1) Unbeschadet des Artikels 26 wird ein TIPS-Geldkonto in TARGET2-OeNB unbefristet eröffnet.
- (2) Ein TIPS-Geldkontoinhaber kann sein TIPS-Geldkonto in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der OeNB keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart.
- (3) Die OeNB kann das TIPS-Geldkonto eines TIPS-Geldkontoinhabers in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit diesem TIPS-Geldkontoinhaber keine andere Kündigungsfrist vereinbart.
- (4) Auch nach Kündigung des TIPS-Geldkontos gelten die in Artikel 29 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung weiter.
- (5) Bei Kündigung des TIPS-Geldkontos wird dieses gemäß Artikel 27 geschlossen.

Artikel 26 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB endet fristlos und mit sofortiger Wirkung oder ist in gleicher Weise suspendiert, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder
- b) der TIPS-Geldkontoinhaber erfüllt die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten gegen einen TIPS-Geldkontoinhaber gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU nicht automatisch als Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

- (2) Die OeNB kann die Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB fristlos beenden oder fristlos suspendieren, wenn
 - a) ein oder mehrere Ausfallereignisse (außer den in Absatz 1 genannten) eintreten,
 - b) der TIPS-Geldkontoinhaber erheblich gegen diese Bedingungen verstößt,
 - c) der TIPS-Geldkontoinhaber wesentlichen Pflichten gegenüber der OeNB nicht nachkommt,
 - d) zwischen dem TIPS-Geldkontoinhaber und dem Netzwerkdienstleister kein gültiger Vertrag mehr besteht, nach dem die notwendige Verbindung zur TIPS-Plattform bereitgestellt wird,
 - e) ein anderes Ereignis in Bezug auf den TIPS-Geldkontoinhaber eintritt, das nach Einschätzung der OeNB ein besonderes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems begründet oder die Erfüllung der in Nationalbankgesetz 1984, BGBl 1984/50 idgF. und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschriebenen Aufgaben durch die OeNB

gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.

- (3) In der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen von Absatz 2 berücksichtigt die OeNB unter anderem die Schwere der in Absatz 2 lit a) bis c) genannten Ausfallereignisse bzw. Fälle.
- (4) Wenn die OeNB die Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB gemäß Absatz 1 oder 2 beendet oder suspendiert, setzt sie andere Zentralbanken und PM-Kontoinhaber in allen TARGET2-Komponenten-Systemen hierüber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht in Kenntnis. Diese Nachricht gilt als von der kontoführenden Zentralbank des die Nachricht empfangenden PM-Kontoinhabers erteilt.

Inhaber von verknüpften PM-Konten sind verpflichtet, die Inhaber der TIPS-Geldkonten, die ihr TIPS-Geldkonto mit ihren PM-Konten verknüpft haben, über die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB zu informieren.

Erfolgt die Suspendierung oder Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB während des technischen Wartungsfensters, wird die ICM-Nachricht nach dem Beginn der Tagverarbeitung am nächsten TARGET2-Geschäftstag versandt.

- (5) Nach Beendigung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers nimmt TARGET2-OeNB keine weiteren Zahlungsaufträge von diesem TIPS-Geldkontoinhaber oder an diesen TIPS-Geldkontoinhaber mehr an.
- (6) Im Fall der Suspendierung eines TIPS-Geldkontoinhabers von TARGET2-OeNB aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Gründen wird die Zentralbank des suspendierten TIPS-Geldkontoinhabers entweder:

- a) all seine eingehenden Zahlungsaufträge zurückweisen,
 - b) all seine ausgehenden Zahlungsaufträge zurückweisen oder
 - c) sowohl seine eingehende als auch ausgehende Zahlungsaufträge zurückweisen.
- (7) Im Fall der Suspendierung eines TIPS-Geldkontoinhabers von TARGET2-OeNB aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen wird die Zentralbank des suspendierten TIPS-Geldkontoinhabers alle ein- und ausgehenden Zahlungsaufträge zurückweisen.
- (8) Die OeNB wird Instant-Payment-Aufträge eines TIPS-Geldkontoinhabers verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET2-OeNB gemäß Absätzen 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für den die OeNB vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 18 Absatz 3 lit b) auf einem TIPS-Geldkonto Mittel reserviert hat.

Artikel 27 – Schließung von TIPS-Geldkonten

- (1) Die TIPS-Geldkontoinhaber können bei der OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen die Schließung ihrer TIPS-Geldkonten beantragen.
- (2) Im Falle einer Beendigung der Teilnahme entweder gemäß Artikel 25 oder gemäß Artikel 26 schließt die OeNB die TIPS-Geldkonten der betreffenden TIPS-Geldkontoinhaber, nachdem sie:
- a) vom Zahlungsempfänger angenommene Instant-Payment-Aufträge abgewickelt hat, für die die Mittel bereits reserviert wurden und
 - b) ihre Pfand- und Aufrechnungsrechte nach Artikel 28 ausgeübt hat.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB

- (1) Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hat die OeNB ein Pfandrecht an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den TIPS-Geldkonten des TIPS-Geldkontoinhabers.
- (2) Die gegenwärtigen und künftigen, aus Guthaben auf seinem TIPS-Geldkonto entstandenen Ansprüche des TIPS-Geldkontoinhabers gegenüber der OeNB werden der OeNB treuhänderisch als Sicherheit (d. h. durch fiduziarische Abtretung) für all ihre gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche gegenüber dem TIPS-Geldkontoinhaber aus TIPS-OeNB übertragen. Diese Sicherheit entsteht automatisch mit Gutschrift der Gelder auf dem TIPS-Geldkonto des TIPS-Geldkontoinhabers.
- (3) Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hat die OeNB ein Sicherungsrecht („floating charge“) an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den TIPS-Geldkonten des TIPS-Geldkontoinhabers.
- (4) Das in Absatz 1 genannte Recht steht der OeNB auch dann zu, wenn ihre Ansprüche nur bedingt oder noch nicht fällig sind.
- (5) Der Teilnehmer erkennt hiermit in seiner Eigenschaft als TIPS-Geldkontoinhaber die Begründung eines Pfandrechts zugunsten der OeNB an, bei der das TIPS-Geldkonto eröffnet wurde; dieses Anerkenntnis gilt als Bereitstellung

von verpfändeten Sicherheiten für die OeNB gemäß österreichischem Recht. Beträge, die auf das TIPS-Geldkonto eingezahlt wurden, dessen Saldo verpfändet ist, werden allein durch die Einzahlung auf das Konto unwiderruflich und ohne jegliche Einschränkungen als dingliche Sicherheit für die vollständige Leistung der besicherten Verpflichtungen verpfändet.

(6) Bei Eintritt

- a) eines Ausfallereignisses gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder
- b) eines anderen Ausfallereignisses oder eines in Artikel 26 Absatz 2 genannten Falles, werden alle Verbindlichkeiten des TIPS-Geldkontoinhabers unabhängig von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen TIPS-Geldkontoinhaber und unabhängig von einer Abtretung, gerichtlichen oder sonstigen Pfändung oder einer sonstigen Verfügung über Rechte der TIPS-Geldkontoinhaber automatisch und mit sofortiger Wirkung fällig gestellt, ohne dass es einer Vorankündigung und ohne dass es einer vorherigen Zustimmung einer Behörde bedarf, wenn dieses Ausfallereignis bzw. dieser Fall zu einer Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme eines TIPS-Geldkontoinhabers geführt hat. Ferner werden die beiderseitigen Verbindlichkeiten des TIPS-Geldkontoinhabers und der OeNB automatisch gegeneinander aufgerechnet. Die Vertragspartei, die den höheren Betrag schuldet, hat der anderen die Differenz zu zahlen.

- (7) Die OeNB informiert den TIPS-Geldkontoinhaber unverzüglich über gemäß Absatz 6 erfolgte Aufrechnungen.
- (8) Die OeNB ist ohne Vorankündigung berechtigt, das TIPS-Geldkonto eines TIPS-Geldkontoinhabers mit Beträgen zu

belasten, die dieser der OeNB aus der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und der OeNB schuldet.

Artikel 29 – Vertraulichkeit

- (1) Die OeNB behandelt alle sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um zahlungsbezogene, technische oder organisatorische Informationen des TIPS-Geldkontoinhabers, von TIPS-Geldkontoinhabern derselben Gruppe oder von Kunden des TIPS-Geldkontoinhabers handelt, es sei denn, der TIPS-Geldkontoinhaber oder der Kunde eines TIPS-Geldkontoinhabers haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt oder diese Offenlegung ist nach österreichischem Recht erlaubt oder erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erklärt der TIPS-Geldkontoinhaber, dass die in Artikel 26 behandelten Informationen oder Handlungen nicht als vertraulich gelten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erklärt der TIPS-Geldkontoinhaber hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen, die ihn, andere TIPS-Geldkonten von TIPS-Geldkonteninhabern derselben Gruppe, oder die Kunden des TIPS-Geldkontoinhabers betreffen und die die OeNB im Rahmen des Betriebs von TARGET2-OeNB erhalten hat, sofern die Weitergabe nicht dem anwendbarem Recht widerspricht. Die Weiterleitung kann erfolgen:
 - a) an andere Zentralbanken oder am Betrieb von TARGET2-OeNB beteiligte Dritte, soweit dies für das effiziente Funktionieren von TARGET2 oder die Überwachung

- der Risikopositionen des TIPS-Geldkontoinhabers oder seiner Gruppe erforderlich ist,
- b) an andere Zentralbanken, die diese für erforderliche Analysen zum Zwecke der Marktoperationen, Geldpolitik, Finanzstabilität oder Finanzmarktintegration benötigen, oder
 - c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und in allen diesen Fällen die Offenlegung nicht im Widerspruch zum anwendbaren Recht steht. Die OeNB haftet nicht für die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Offenlegung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, dass dabei die Identität des TIPS-Geldkontoinhabers oder seiner Kunden weder direkt noch indirekt ermittelt werden kann, ist die OeNB berechtigt, Zahlungsinformationen über den TIPS-Geldkontoinhaber oder dessen Kunden zu verwenden, offenzulegen oder zu veröffentlichen, und zwar für statistische, historische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen, an welche die Informationen weitergegeben werden können.
- (5) TIPS-Geldkontoinhaber dürfen Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb von TARGET2-OeNB, auf die sie Zugriff hatten, ausschließlich für die in diesen Bedingungen genannten Zwecke verwenden. Die TIPS-Geldkontoinhaber behandeln diese Informationen vertraulich, es sei

denn, die OeNB hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung erteilt. Die TIPS-Geldkontoinhaber stellen sicher, dass Dritte, an die sie Aufgaben auslagern, übertragen oder weitervergeben, welche Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen haben oder haben können, an die Vertraulichkeitsanforderungen dieses Artikels gebunden sind.

- (6) Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen ist die OeNB befugt, die erforderlichen Daten zu verarbeiten und an Netzwerkdienstleister zu übertragen.

Artikel 30 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass sich die TIPS-Geldkontoinhaber ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz bewusst sind, diese einhalten und in der Lage sind, die Einhaltung gegenüber den betreffenden zuständigen Behörden nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich ihrer gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst sind und diese einhalten; insbesondere treffen sie danach angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungen, die auf ihren TIPS-Geldkonten verbucht werden. Die TIPS-Geldkontoinhaber stellen vor Aufnahme vertraglicher Beziehungen mit ihrem gewählten Netzwerkdienstleister sicher, dass sie mit den Regelungen dieses Netzwerkdienstleisters zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut sind.

- (2) Die OeNB gilt als vom TIPS-Geldkontoinhaber ermächtigt, von in- oder ausländischen Finanz- oder Aufsichtsbehörden oder Industrieverbänden Informationen über ihn einzuholen, falls diese für seine Teilnahme an TARGET2-OeNB erforderlich sind.
- (3) Wenn TIPS-Geldkontoinhaber als Zahlungsdienstleister eines Zahlers oder Zahlungsempfängers handeln, müssen sie alle für sie geltenden Anforderungen erfüllen, die sich aus Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 75 bzw. Artikel 215 AEUV ergeben, einschließlich im Hinblick auf die Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- a) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines TIPS-Geldkontoinhabers, der Zahler ist,
 - i) muss der TIPS-Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung erhalten hat;
 - ii) darf der TIPS-Geldkontoinhaber Zahlungsaufträge – mit Ausnahme von Zahlungsaufträgen in Verbindung mit der Liquiditätsübertragung zwischen unterschiedlichen Konten desselben TIPS-Geldkontoinhabers – erst dann in TARGET2 einstellen, wenn er von der OeNB die Bestätigung erhalten hat, dass die erforderliche Benachrichtigung oder Zustimmung

vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder im Namen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgenommen bzw. erhalten wurde;

- b) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines TIPS-Geldkontoinhabers, der Zahlungsempfänger ist, muss der TIPS-Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat.

Im Sinne dieses Absatzes haben die Begriffe ‚Zahlungsdienstleister‘, ‚Zahler‘ und ‚Zahlungsempfänger‘ die Bedeutungen, die ihnen in den einschlägigen Verwaltungs- oder restriktiven Maßnahmen zukommen.

Artikel 31 – Mitteilungen

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder sonst schriftlich übermittelt. Mitteilungen an die OeNB sind an die Leiterin bzw. den Leiter der Zahlungsverkehrsabteilung bei der OeNB, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien oder an die BIC-Adresse NABAATWWXXX zu richten. Mitteilungen an den TIPS-Geldkontoinhaber sind an die von ihm jeweils mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine BIC-Adresse zu richten.

- (2) Als Nachweis für die Übermittlung einer Mitteilung reicht es aus, wenn die Auslieferung der Mitteilung an die entsprechende Adresse oder die Aufgabe zur Post des ordnungsgemäß adressierten Briefs mit jener Mitteilung nachgewiesen wird.
- (3) Alle Mitteilungen werden in Deutsch und/oder Englisch verfasst.
- (4) Die TIPS-Geldkontoinhaber sind an alle Formulare und Dokumente der OeNB gebunden, die sie ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben. Hierzu zählen unter anderem die Stammdatenformulare im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und die gemäß Artikel 14 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Daten, die gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wurden und von denen die OeNB annehmen darf, dass sie von den TIPS-Geldkontoinhabern (einschließlich ihrer Angestellten oder Beauftragten) übermittelt wurden.

Artikel 32 – Änderungen

Die OeNB kann diese Bedingungen, einschließlich der Anlagen, jederzeit ändern. Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, werden über die Website der OeNB (www.oenb.at) bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der TIPS-Geldkontoinhaber nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er über diese Änderungen informiert wurde, ausdrücklich widerspricht. Wenn ein TIPS-Geldkontoinhaber der Änderung widerspricht, ist die OeNB berechtigt, die Teilnahme dieses TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB umgehend zu beenden und sein TIPS-Geldkonto zu schließen.

Artikel 33 – Rechte Dritter

- (1) Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der OeNB nicht vom TIPS-Geldkontoinhaber an Dritte übertragen oder verpfändet werden.
- (2) Diese Bedingungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen der OeNB und den TIPS-Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB.

Artikel 34 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der OeNB und den TIPS-Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB gilt österreichisches Recht.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union ist Wien der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der in Absatz 1 genannten Geschäftsbeziehung.
- (3) Der Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis zwischen der OeNB und den TIPS-Geldkontoinhabern ist Wien.

Artikel 35 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Artikel 35a - Übergangsbestimmung

Sobald das TARGET-System den Betrieb aufnimmt und der Betrieb von TARGET2 eingestellt wurde, werden TIPS-Geldkontoinhaber zu TIPS-Geldkontoinhabern im TARGET-System.

Artikel 36 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit

- (1) Diese Bedingungen gelten ab dem 21.11.2021.
- (2) Mit der Beantragung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-OeNB stimmen die antragstellenden TIPS-Geldkontoinhaber diesen Bedingungen sowohl im Verhältnis untereinander als auch gegenüber der OeNB, automatisch zu.

Anlage I

PARAMETER DER TIPS-GELDKONTEN – TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Zusätzlich zu den Bedingungen gelten für den Verkehr mit der TIPS-Plattform die folgenden Regelungen:

1 Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten

- (1) Zum Austausch von Nachrichten hat ein TIPS-Geldkontoinhaber die Dienste mindestens eines Netzwerkdienstleisters in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für den Erhalt von für den TIPS-Geldkontoinhaber relevanten Nachrichten, wie beispielsweise in Verbindung mit Berichten, und Höchst- und Mindestbetragsmitteilungen, gibt ein TIPS-Geldkontoinhaber eine TIPS-DN an. Diese kann sich von der für den Austausch von Instant-Payment-Aufträgen verwendeten TIPS-DN unterscheiden.
- (3) Jeder TIPS-Geldkontoinhaber muss vor seiner Aufnahme in TARGET2-OeNB eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.
- (4) Für die Übermittlung von Liquiditätsübertragungsaufträgen von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto werden die Dienste eines Netzwerkdienstleisters oder des ICM in Anspruch genommen. Zu Liquiditätsübertragungen gehören unter anderem die spezifische 34-stellige Kontonummer des sendenden TIPS-Geldkontoinhabers und den BIC des empfangenden PM-Kontos.

- (5) Der Informationsaustausch mit der TIPS-Plattform kann entweder im A2A- oder im U2A-Modus erfolgen. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Nachrichtenaustausches zwischen dem TIPS-Geldkonto und der TIPS-Plattform wird die Public Key Infrastructure (PKI) des verwendeten T2S-Netzwerkdienstleisters genutzt. Informationen zur PKI finden sich in den von diesem Netzwerkdienstleister zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- (6) Der Informationsaustausch mit der Komponente Gemeinsames Referenzdatenmanagement (Common Reference Data Management) erfolgt im U2A-Modus. Mit der Komponente Gemeinsames Referenzdatenmanagement können Anwender die vom TIPS-Dienst benötigten Referenzdaten konfigurieren, erstellen und pflegen.
- (7) Die TIPS-Geldkontoinhaber beachten die Nachrichtenstruktur und die Feldbelegungsregeln der ISO-Norm 20022. Nachrichtenstruktur und Feldbelegungsregeln sind in Kapitel 3.3.2 des TIPS-UDFS definiert.
- (8) Die Feldbelegung wird auf der Ebene der TIPS-Plattform gemäß den Anforderungen der TIPS UDFS geprüft.

2 Nachrichtentyp

Folgende System-Nachrichtentypen werden verarbeitet, sofern ein entsprechendes Abonnement besteht.

Nachrichtentyp	Nachrichtenname
Pacs.002	FIToFIPayment Status Report
Pacs.004	PaymentReturn
Pacs.008	FIToFICustomerCreditTransfer

Pacs.028	FItoFIPaymentStatusRequest
camt.003	GetAccount
camt.004	ReturnAccount
camt.005	GetTransaction
camt.006	ReturnTransaction
camt.011	ModifyLimit
camt.019	ReturnBusinessDayInformation
camt.025	Receipt
camt.029	ResolutionOfInvestigation
camt.050	LiquidityCreditTransfer
camt.052	BankToCustomerAccountReport
camt.053	BankToCustomerStatement
camt.054	BankToCustomerDebitCreditNotification
camt.056	FItoFIPaymentCancellationRequest
acmt.010	AccountRequestAcknowledgement
acmt.011	AccountRequestRejection
acmt.015	AccountExcludedMandateMaintenanceRequest
reda.016	PartyStatusAdviceV01
reda.022	PartyModificationRequestV01

3 Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung

Alle Zahlungsaufträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Zahlungsaufträge, die mehr als einmal eingereicht wurden, zurückgewiesen werden können.

4 Fehlercodes

Wird ein Instant-Payment-Auftrag oder eine positive Rückruf-Antwort aus gleich welchem Grund zurückgewiesen, so erhält der TIPS-Geldkontoinhaber einen in Kapitel 4.2 des TIPS UDFS beschriebenen Zahlungsstatusbericht [pacs.002].

Wird ein Liquiditätsübertragungsauftrag aus gleich welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-Geldkontoinhaber eine Zurückweisung [camt.025] gemäß Kapitel 1.6 der TIPS UDFS.

5 Abwicklung von Liquiditätsübertragungsaufträgen

Eine Wiederverwendung, Aufnahme in die Warteschlange oder Verrechnung von Liquiditätsübertragungsaufträgen findet nicht statt. Die verschiedenen Status der Liquiditätsübertragungsaufträge sind in Kapitel 1.4.2 der TIPS UDFS beschrieben.

6 Nutzung des U2A- und des A2A-Modus

(1) Der U2A- und der A2A-Modus können für den Informationsabruf und die Liquiditätssteuerung genutzt werden. Die Netzwerke der Netzwerkdienstleister sind die zugrundeliegenden technischen Kommunikationsnetze zum Austausch von Informationen und zur Durchführung von Steuerungsmaßnahmen. Den TIPS-Geldkontoinhabern stehen folgende Modi zur Verfügung:

a) Application-to-Application-Modus (A2A)

Im A2A-Modus werden Informationen und Nachrichten zwischen der TIPS-Plattform und der internen Anwendung des TIPS-Geldkontoinhabers übertragen. Der TIPS-Geldkontoinhaber muss daher sicherstellen, dass für den Austausch von XML-Nachrichten (Anfragen und Antworten) eine geeignete Anwendung zur Verfügung steht.

b) User-to-Application-Modus (U2A)

Der U2A-Modus ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen dem TIPS-Geldkontoinhaber und der TIPS-

GUI. Die Informationen werden in einem Browser angezeigt, der auf einem PC-System läuft. Für den U2A-Zugriff muss die IT-Infrastruktur Cookies unterstützen. Weitere Einzelheiten sind im TIPS-Benutzerhandbuch aufgeführt.

- (2) Die Signatur „Non Repudiation of Origin“ (NRO) ermöglicht dem Nachrichtenempfänger den Nachweis, dass die Nachricht versendet und nicht geändert wurde.
- (3) Wenn ein TIPS-Geldkontoinhaber technische Probleme hat und nicht in der Lage ist, einen Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto einzureichen, kann er sich an seine Zentralbank wenden, die sich nach Kräften bemüht, für den TIPS-Geldkontoinhaber tätig zu werden.

7 Einschlägige Unterlagen

Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den für TIPS einschlägigen Benutzerhandbüchern und UDFS aufgeführt. Diese werden von Zeit zu Zeit geändert und auf der Website der EZB (in englischer Sprache) veröffentlicht.

Anlage II

MUSTER FÜR RECHTSFÄHIGKEITSGUTACHTEN („CAPACITY OPINION“) UND LÄNDERGUTACHTEN („COUNTRY OPINION“)

MUSTER FÜR RECHTSGUTACHTEN ÜBER DIE RECHTLICHE BEFÄHIGUNG VON TIPS-GELD- KONTOINHABERN ZUR TARGET2-TEILNAHME

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung
ZV-Infrastructure
Postfach 61
1011 Wien

Teilnahme an TARGET2-OeNB/TARGET2 Instant Payment Services

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [interne oder externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des TIPS-Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des TIPS-Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „TIPS-Geldkontoinhaber“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der TIPS-Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet“)] Recht im Zusammenhang mit der Teilnahme des TIPS-Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB (nachfolgend das „System“) auftretenden Fragen zu erstellen. Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben

als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Alle im Folgenden angeführten Aussagen und Stellungnahmen sind nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, unabhängig davon, ob die Einreichung von Liquiditätsübertragungsaufträgen oder der Empfang von Liquiditätsübertragungen über den Firmensitz des TIPS-Geldkontoinhabers oder über eine oder mehrere innerhalb oder außerhalb von [Staat, in dem der TIPS-Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend der „Staat“)] ansässige Zweigstelle(n) erfolgt.

1. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Gutachtens haben wir folgende Unterlagen geprüft:

1. eine beglaubigte Abschrift der [Angabe der entsprechenden Gründungsurkunde(n)] des TIPS-Geldkontoinhabers, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig ist/sind;
2. einen Auszug aus [genaue Bezeichnung des relevanten Gesellschaftsregisters] und aus [Verzeichnis der Kreditinstitute oder entsprechendes Register];
3. eine Abschrift der Lizenz des TIPS-Geldkontoinhabers oder eines anderen Nachweises der Zulassung zur Erbringung von Bank-, Wertpapier-, Überweisungs- oder sonstigen Finanzdienstleistungen in [Staat];
4. eine Kopie des vom Vorstand (Geschäftsführungsorgan) des TIPS-Geldkontoinhabers gefassten Beschlusses vom [Datum einfügen], aus dem die Zustimmung des TIPS-Geldkontoinhabers zur Anerkennung der nachstehend definierten Systembedingungen hervorgeht;

5. [Angabe aller Vollmachten und anderer Unterlagen, aus denen die erforderlichen Befugnisse der Person(en), welche im Namen des TIPS-Geldkontoinhabers die (nachstehend definierten) Systembedingungen anerkennen, hervorgehen]; sowie weitere Unterlagen zur Gründung sowie zu den Befugnissen und Genehmigungen des TIPS-Geldkontoinhabers, die für die Erstellung dieses Gutachtens erforderlich oder zweckdienlich sind (nachfolgend die „Unterlagen des TIPS-Geldkontoinhabers“).

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir ferner folgende Unterlagen geprüft:

1. die Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TIPS-OeNB für das System mit Datum vom 30.11.2018 (nachfolgend die „Bestimmungen“) und
2. die Geschäftsbestimmungen für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am Zahlungssystem ASTI der OeNB und die Inanspruchnahme von Innertageskredit (GB ASTI). Die Bestimmungen und die GB ASTI werden im Folgenden als die „Systembedingungen“ und zusammen mit den Unterlagen des TIPS-Geldkontoinhabers als die „Unterlagen“ bezeichnet.

II. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Unterlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Bei den uns vorgelegten Systembedingungen handelt es sich um Originale oder Kopien, die mit dem Original übereinstimmen.

2. Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht anerkannt.
3. Die Unterlagen des TIPS-Geldkontoinhabers entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.
4. Die Unterlagen des TIPS-Geldkontoinhabers sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, und es liegt kein Verstoß gegen eine der darin festgelegten Regelungen vor.

III. STELLUNGNAHMEN BEZÜGLICH DES TIPS-GELDKONTOINHABERS

- A. Der TIPS-Geldkontoinhaber ist eine nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ordnungsgemäß gegründete und eingetragene oder auf andere Weise ordnungsgemäß verfasste Gesellschaft.
- B. Der TIPS-Geldkontoinhaber verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus den Systembedingungen.
- C. Die Beschließung oder Ausfertigung der Systembedingungen sowie die Erfüllung von Rechten und Pflichten des TIPS-Geldkontoinhabers aus den Systembedingungen führen zu keinem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet]

Recht, das auf den TIPS-Geldkontoinhaber oder die Unterlagen des TIPS-Geldkontoinhabers anwendbar ist.

- D. Der TIPS-Geldkontoinhaber benötigt zum Zweck der Beschließung, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der Systembedingungen und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten daraus keine zusätzlichen Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notariellen Beglaubigungen oder sonstigen Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.
- E. Der TIPS-Geldkontoinhaber hat alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen, die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine Pflichten aus den Systembedingungen rechtmäßig, gültig und rechtsverbindlich sind.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich ausschließlich an die OeNB und den TIPS-Geldkontoinhaber. Auf dieses Gutachten dürfen sich keine anderen Personen berufen und sein Inhalt darf anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie die [nationale Zentralbank/zuständige Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

MUSTER FÜR LÄNDERGUTACHTEN („COUNTRY OPINION“) IN BEZUG AUF INHABER VON TIPS-GELDKONTEN IN TARGET2 MIT SITZ IN LÄNDERN AUSSERHALB DES EWR

Oesterreichische Nationabank

Zahlungsverkehrsabteilung

ZV-Infrastructure

Postfach 61

1011 Wien

TARGET2-OeNB/TARGET2 Instant Payment Services

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des TIPS-Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des TIPS-Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „TIPS-Geldkontoinhaber“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der TIPS-Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet“)] im Zusammenhang mit der Teilnahme des TIPS-Geldkontoinhabers an einem System, bei dem es sich um ein TARGET2-Komponenten-System (nachfolgend das „System“) handelt, auftretenden Fragen zu erstellen. Verweise auf die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung umfassen alle anwendbaren Bestimmungen der [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung. Unser Gutachten erfolgt gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht unter besonderer Berücksichtigung des TIPS-Geldkontoinhabers mit Sitz außerhalb von [Mitgliedstaat des Systems]

bezüglich der durch die Teilnahme am System entstehenden Rechte und Pflichten, die in den nachstehend definierten Systembedingungen dargelegt sind.

Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Wir sind davon ausgegangen, dass keine andere Rechtsordnung Auswirkungen auf dieses Gutachten hat.

I. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir die nachstehend aufgeführten Unterlagen und sonstige für erforderlich und zweckdienlich erachtete Dokumente geprüft:

1. die Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TIPS-OeNB für das System mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bestimmungen“) und
2. sonstige für das System und/oder das Verhältnis zwischen dem TIPS-Geldkontoinhaber und anderen Teilnehmern des Systems sowie zwischen den Teilnehmern des Systems und OeNB maßgebliche Dokumente.

Die Bestimmungen und [...] werden nachfolgend als die „Systembedingungen“ bezeichnet.

II. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Systembedingungen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Systembedingungen entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.
2. Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt.
3. Die bei uns in Kopie oder als Muster eingegangenen Unterlagen entsprechen den Originalen.

III. RECHTSGUTACHTEN

Nach Maßgabe und vorbehaltlich des Obenstehenden sowie jeweils vorbehaltlich der unten aufgeführten Punkte erstellen wir folgendes Rechtsgutachten:

3.1 Länderspezifische rechtliche Aspekte [soweit zutreffend]

Folgende Aspekte des [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechts stehen den aus den Systembedingungen für den TIPS-Geldkontoinhaber erwachsenden Verpflichtungen nicht entgegen: [Auflistung der länderspezifischen rechtlichen Aspekte].

3.2 Allgemeine Insolvenz- und Krisenmanagementaspekte

3.2.a. Arten von Insolvenz- und Krisenmanagementverfahren

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) – welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des TIPS-Geldkontoinhabers in [Staat] umfassen –, denen der

TIPS-Geldkontoinhaber in [Staat] unterliegen könnte, sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als ‚Insolvenzverfahren‘ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der TIPS-Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den TIPS-Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können, einschließlich Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, die den in der Richtlinie 2014/59/EU definierten Maßnahmen entsprechen – bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als ‚sonstige Verfahren‘ bezeichnet).

3.2.b. *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].

3.3 *Rechtswirksamkeit der Systembedingungen*

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Punkte sind alle Klauseln der Systembedingungen gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht insbesondere im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens gegen den TIPS-Geldkontoinhaber verbindlich und durchsetzbar.

Wir stellen insbesondere Folgendes fest:

3.3.a. Bearbeitung von Zahlungsaufträgen

Die Bestimmungen zur Bearbeitung von Zahlungsaufträgen [Auflistung der relevanten Bedingungen] sind rechtsgültig und durchsetzbar. Alle Zahlungsaufträge, die gemäß diesen Bedingungen bearbeitet werden, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar. Die Klausel, die den genauen Zeitpunkt festlegt, ab dem Zahlungsaufträge rechtswirksam und unwiderruflich werden [entsprechende Vorschrift der Bestimmungen einfügen], ist nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ebenfalls rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar.

3.3.b. Befugnis der OeNB zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens hinsichtlich des TIPS-Geldkontoinhabers hat keine Auswirkungen auf die sich aus den Systembedingungen ergebenden Befugnisse der OeNB. [[Falls zutreffend] genau angeben, dass dieses Rechtsgutachten auch für andere Rechtssubjekte gilt, die den TIPS-Geldkontoinhabern zur Teilnahme am System unmittelbar erforderliche Dienstleistungen erbringen (z. B. der Netzwerkdienstleister).]

3.3.c. Rechtsschutz bei Ausfallereignissen

Soweit sie auf den TIPS-Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Klauseln in Artikel 28 der Bestimmungen über die sofortige Fälligkeit von noch nicht fälligen Forderungen, die Aufrechnung mit Forderungen aus Einlagen des TIPS-Geldkontoinhabers, die Realisierung eines Pfandrechts, die Suspendierung und Beendigung der Teilnahme, Verzugszinsen sowie über die Beendigung von Vereinbarungen

und Transaktionen (Artikel 25ff. Systembedingungen) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.d. Suspendierung und Beendigung

Soweit sie auf den TIPS-Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Artikel 25 und 26 der Bestimmungen (über die Suspendierung und Beendigung der Teilnahme des TIPS-Geldkontoinhabers am System bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens oder in sonstigen Fällen der Nichterfüllung im Sinne der Systembedingungen oder wenn der TIPS-Geldkontoinhaber ein systemisches Risiko jedweder Art darstellt oder schwerwiegende technische Probleme hat) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.e. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des TIPS-Geldkontoinhabers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OeNB nicht abtretbar, veränderbar oder anderweitig vom TIPS-Geldkontoinhaber auf Dritte übertragbar.

3.3.f. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Bestimmungen in [Auflistung der Paragraphen] der Bedingungen, insbesondere bezüglich des geltenden Rechts, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, der zuständigen Gerichte und gerichtlicher Zustellungen, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.4 Insolvenzanfechtung

Wir stellen fest, dass weder die aus den Systembedingungen erwachsenden Verpflichtungen, noch ihre Ausübung oder

Erfüllung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den TIPS-Geldkontoinhaber eine Insolvenzanfechtung oder automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht nach sich ziehen können.

Wir bestätigen dies insbesondere im Hinblick auf alle von den Teilnehmern des Systems eingereichten Zahlungsaufträge. Wir bestätigen insbesondere, dass die Regelungen des Artikel 20 der Bedingungen zur Rechtswirksamkeit und Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen rechtsgültig und rechtswirksam sind und dass ein von einem Teilnehmer eingereichter Zahlungsauftrag, der gemäß Titel IV der Bedingungen bearbeitet wird, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht keine Insolvenzanfechtung, automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

3.5 Pfändung

Wenn ein Gläubiger des TIPS-Geldkontoinhabers einen Pfändungsbeschluss (einschließlich Arrestbeschlüssen, Beschlagnahmeanordnungen oder anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des TIPS-Geldkontoinhabers) eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht beantragt (nachfolgend als „Pfändung“ bezeichnet), stellen wir fest, dass [Analyse und Erörterung einfügen].

3.6 Sicherheiten [falls zutreffend]

3.6.a. *Übertragung von Rechten oder Hinterlegung von Vermögenswerten zum Zwecke der Besicherung, Verpfändung und/oder Pensionsgeschäfte*

Die Übertragung zum Zwecke der Besicherung ist gemäß den Rechtsvorschriften von [Staat] rechtsgültig und durchsetzbar. Ferner ist die Begründung und Realisierung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.6.b. *Vorrang der Interessen der Rechtsnachfolger/Zessionare, Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer vor jenen anderer Anspruchsberechtigter*

Bei einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Verfahren gegen den TIPS-Geldkontoinhaber hat die Zentralbank als Sicherheitsnehmerin der zum Zweck der Besicherung übertragenen oder verpfändeten Rechte oder Vermögenswerte Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger des TIPS-Geldkontoinhabers. Die Sicherheiten unterliegen keinem Vorrang oder Zugriff (anderer) bevorrechtigter Gläubiger.

3.6.c. *Verwertung der Sicherheiten*

Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den TIPS-Geldkontoinhaber steht es anderen Systemteilnehmern und der OeNB als Eigentümer/Zessionar bzw. Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer weiterhin frei, die Sicherheiten des TIPS-Geldkontoinhabers gemäß den Bestimmungen selbst zu verwerten.

3.6.d. *Form- und Registrierungsvorschriften*

Es bestehen keine Formvorschriften für die Übertragung von Rechten und Vermögenswerten des TIPS-Geldkontoinhabers zu Besicherungszwecken oder für die Begründung und Vollstreckung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts im Hinblick auf diese Rechte und Vermögenswerte. Ferner ist es nicht erforderlich, dass [die Übertragung zum Zweck der Besicherung, das Pfand oder Pensionsgeschäft] oder die Daten einer/s solchen [Übertragung, Pfands oder Pensionsgeschäfts] bei einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] registriert oder beantragt wird.

3.7 *Zweigstellen [soweit zutreffend]*

3.7.a. *Anwendbarkeit des Gutachtens auf Handeln über Zweigstellen*

Alle oben angeführten Aussagen und Stellungnahmen im Hinblick auf den TIPS-Geldkontoinhaber sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, wenn der TIPS-Geldkontoinhaber über eine oder mehrere außerhalb von [Staat] ansässige Zweigstelle(n) agiert.

3.7.b. *Einhaltung der Gesetze*

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systembedingungen und die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des TIPS-Geldkontoinhabers führen in keiner Weise zu einem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht.

3.7.c. *Erforderliche Befugnisse*

Weder die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systembedingungen noch die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des TIPS-Geldkontoinhabers erfordern Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notarielle Beglaubigungen oder sonstige Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich ausschließlich an die OeNB und den [TIPS-Geldkontoinhaber]. Auf dieses Gutachten dürfen sich keine anderen Personen berufen und sein Inhalt darf anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie die [nationale Zentralbank/zuständige Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Anlage III

ÖFFNUNGSZEITEN UND TAGESABLAUF

1. Die TIPS-Plattform ist 24 Stunden täglich an allen Tagen des Jahres im U2A- und A2A-Modus betriebsbereit und verfügbar.
2. Nach Abschluss der letzten Algorithmen in TARGET2 wird eine Nachricht an die TIPS-Plattform geschickt, nach der ein neuer Geschäftstag beginnt. Nach Beginn des neuen Geschäftstags sendet die TIPS-Plattform eine Aufzeichnung der Salden auf den TIPS-Geldkonten zum Zeitpunkt des Geschäftstagwechsels an die SSP.
3. Die SSP ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember betriebsbereit.
4. Die maßgebliche Zeit für das System ist die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die MEZ¹.
5. Die Öffnungszeiten können geändert werden, wenn Business-Continuity-Maßnahmen ergriffen werden.
6. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Öffnungszeiten und den wesentlichen Tagesablauf: Die Abwicklung von Instant-Payment-Aufträgen wird während des gesamten Jahres an sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr ununterbrochen fortgesetzt. Außer zu den in der Tabelle aufgeführten Zeiten sind Liquiditätsübertragungen jederzeit möglich:

¹ Der Begriff „MEZ“ berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.

Tagesablauf in SSP		Tagesablauf in TIPS (gilt für TIPS-Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
6.45 Uhr bis 7.00 Uhr	Geschäftsbetrieb-Fenster zur Vorbereitung des Tagesgeschäfts ¹		
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Tagverarbeitung		
17.00 Uhr	Annahmeschluss für Kundenzahlungen		
18.00 Uhr	Annahmeschluss für Interbankzahlungen Annahmeschluss für Liquiditätsübertragungen ²	18.00 Uhr	Annahmeschluss für Liquiditätsübertragungen ²
Kurz nach 18.00 Uhr	Abschluss der letzten Algorithmen		
Bei Abschluss der letzten Algorithmen	Übermittlung einer Nachricht an TIPS, durch die eine Änderung des Geschäftstags in TIPS erfolgen kann	Bei Erhalt der Nachricht von der SSP	- Änderung des Geschäftstags in TIPS – Momentaufnahme der Salden auf TIPS-Geldkonten und Erstellung der Tagesabschluss-Dateien (Hauptbuch)
18.00 Uhr bis 18.45 Uhr ³	Tagesabschlussverfahren		
18.15 Uhr ³	Allgemeiner Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten		
(Kurz nach) 18.30 Uhr ⁴	Daten zur Aktualisierung der Bilanzierungssysteme stehen den Zentralbanken zur Verfügung		
18.45 Uhr bis 19.30 Uhr ⁴	Tagesbeginn-Verarbeitung (neuer Geschäftstag)		

19.00 Uhr ⁵ bis 19.30 Uhr ³	Bereitstellung von Liquidität auf dem PM-Konto		
19.30 Uhr ³	Nachricht „Beginn des Verfahrens“ („start of procedure“) und Abwicklung der Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung von PM-Konten auf Unterkonten/technische Konten (Nebensystem-Abwicklung) & Beginn der Liquiditätsübertragungen zwischen TARGET2 und TIPS	19.30 Uhr	Beginn der Liquiditätsübertragungen zwischen TARGET2 und TIPS
19.30 Uhr ⁴ bis 22.00 Uhr	Ausführung weiterer Liquiditätsübertragungen über das ICM für Abwicklungsverfahren 6 („Echtzeit“); Ausführung weiterer Liquiditätsübertragungen über das ICM, bevor das Nebensystem die Nachrichten „Beginn des Zyklus“ („start of cycle“) für Abwicklungsverfahren 6 („Schnittstelle“) sendet; Abwicklungszeitraum für den Nachtbetrieb der Nebensysteme (nur für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6 („Echtzeit“) und das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6 („Schnittstelle“))		
22.00 Uhr bis 1.00 Uhr	Technisches Wartungsfenster	22.00 Uhr bis 1.00 Uhr	Liquiditätsübertragungen nicht möglich, da SSP geschlossen

1.00 Uhr bis 7.00 Uhr Abwicklungsverfahren für den Nachtbetrieb der Nebensysteme (nur für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6 („Echtzeit“) und das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6 („Schnittstelle“))
Liquiditätsübertragungen zwischen TARGET2 und TIPS.

- ¹ „Tagesgeschäft“: Tagverarbeitungs-Phase und Tagesabschlussverfahren.
- ² Eingabe von Liquiditätsübertragungen in das System vor Verarbeitung des Annahmeschlusses.
- ³ Endet am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems 15 Minuten später.
- ⁴ Beginnt am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems 15 Minuten später.
- ⁵ Beginnt am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems 15 Minuten später.
- ⁶ Über das Wochenende oder an einem Feiertag besteht das technische Wartungsfenster während des Wochenendes oder des Feiertags, d. h. von 22.00 Uhr am Freitag bis 1.00 Uhr am Montag oder im Fall eines Feiertags von 22.00 Uhr am letzten Geschäftstag bis 1.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

7. Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der SSP und der TIPS-Plattform stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) bzw. das TIPS-Informationssystem auf gesonderten Internetseiten der EZB-Website zur Verfügung. Die Informationen über den Betriebsstatus der SSP und der TIPS-Plattform auf T2IS und der Website der EZB werden nur während der üblichen Geschäftszeiten aktualisiert.

Anlage IV

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebühren für den TIPS-Dienst

1. Den Inhabern des verknüpften PM-Kontos werden folgende Gebühren für den im Zusammenhang mit TIPS-Geldkonten erbrachten TIPS-Dienst in Rechnung gestellt:

Gebührenposten	Preis	Erläuterung
<i>Abwicklungsdienste</i>		
Instant Payment Instant-Payment-Auftrag	0,002 EUR	Berechnung auch für nicht abgewickelte Transaktionen
Rückruf-Anfrage	0,00	
Negative Rückruf- Antwort	0,00	
Positive Rückruf-Antwort	0,002 EUR	Berechnung zulasten des Inhabers des verknüpften PM-Kontos, das mit dem TIPS-Geldkonto verbunden ist, auf dem die Gutschrift erfolgt (auch für nicht abgewickelte Transaktionen)

2. Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein TIPS-Geldkonto und Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein PM-Konto werden dem Inhaber des verknüpften PM-Kontos nach Anhang II Anlage IV in Rechnung gestellt.

Abschnitt B

TIPS-DIENST FÜR NEBENSYSTEME, DIE INSTANT PAYMENTS ABWICKELN

1. *Begriffsbestimmungen*

In diesem Abschnitt gelten folgende Begriffsbestimmungen zusätzlich zu den in Abschnitt A Artikel 1 festgelegten:

- ‚Nebensystem-Zentralbank‘ (,ancillary system central bank (ASCB)‘): die Zentralbank des Eurosystems, mit der das betreffende Nebensystem, das Instant Payment-Aufträge in seinen eigenen Büchern abwickelt, eine bilaterale Vereinbarung über die Abwicklung von Instant Payment-Aufträgen des Nebensystems abgeschlossen hat.
- ‚zugrunde liegendes Bruttovolumen‘ (,underlying gross volume‘): die Anzahl der in den eigenen Büchern des Nebensystems abgewickelten Instant Payment-Aufträge, die durch auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto gehaltene Mittel ermöglicht werden. Nicht inbegriffen sind Instant Payment-Aufträge an oder von TIPS-Geldkonten oder anderen technischen TIPS-Nebensystemkonten.
- ‚einreichende Partei‘ (,instructing party‘): eine Stelle, die von einem Nebensystem als solche bestimmt wurde und die im Auftrag dieses Nebensystems oder einer erreichbaren Partei dieses Nebensystems Zahlungsaufträge an die TIPS-Plattform senden und/oder von der TIPS-Plattform erhalten kann.

2. *Einbringung von Zahlungsaufträgen in das System und deren Unwiderruflichkeit*

Die Anwendung von Abschnitt A Artikel 20 in Bezug auf den Zeitpunkt der Einbringung von Instant Payment-Aufträgen, positiven Rückruf-Antworten sowie Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von einem TIPS-Geldkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto und Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto im betreffenden TARGET2-Komponenten-System hat keinen Einfluss auf Regeln von Nebensystemen, die einen Zeitpunkt für die Einbringung in das Nebensystem und/oder die Unwiderruflichkeit von bei diesem Nebensystem eingereichten Zahlungsaufträgen festlegen, der vor dem Einbringungszeitpunkt des jeweiligen Nebensystem-Zahlungsauftrags in das betreffende TARGET2-Komponenten-System liegt.

3. *Konten zur Unterstützung der Abwicklung von Instant Payment-Aufträgen in den eigenen Büchern von Nebensystemen*

1. Zur Unterstützung der Abwicklung von Instant Payment-Aufträgen im Zusammenhang mit Nebensystemen in TIPS ist ein technisches TIPS-Nebensystemkonto zu eröffnen.
2. Ein technisches TIPS-Nebensystemkonto erhält eine eindeutige, aus bis zu 34 Zeichen bestehende Kontonummer, die sich wie in der Tabelle dargestellt zusammensetzt:

	Bezeichnung	Format	Inhalt
Teil A	Kontoart	Genau 1 Stelle	„A“ für AS Technical Account (technisches Nebensystemkonto)
	Ländercode der Zentralbank	Genau 2 Stellen	Ländercode nach ISO-Norm 3166-1
	Währungscode	Genau 3 Stellen	EUR
Teil B	Kontoinhaber	Genau 11 Stellen	BIC
Teil C	Unterklassifizierung des Kontos	Bis zu 17 Stellen	Vom Kontoinhaber frei gestalteter (alphanumerischer) Text

3. Der Kontosaldo von technischen TIPS-Nebensystemkonten kann im Tagesverlauf nur null oder positiv sein. Technische TIPS-Nebensystemkonten können über Nacht einen positiven Saldo aufweisen. Ein Übernachtsaldo auf dem Konto unterliegt den gleichen Verzinsungsregeln, wie sie gemäß Artikel 11 der Leitlinie der Europäischen Zentralbank EZB/2012/27 idgF² für Sicherungsguthaben gelten.

4. *Abwicklungsverfahren*

1. Das betreffende Nebensystem verwendet ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die erforderliche, von seinen Verrechnungsmitgliedern bereitgestellte Liquidität zur Deckung ihrer Positionen zu sammeln.

² *Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (EZB/2012/27) in der Fassung Leitlinie (EU) 2019/1849 der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2019*

2. Auf Wunsch wird das Nebensystem über Gutschriften und Belastungen auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto informiert.
 3. Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-Geldkontoinhaber oder ein TIPS-Nebensystem senden. Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von TIPS-Geldkontoinhabern oder TIPS-Nebensystemen.
5. *Benutzerschnittstelle*
1. Der Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos greift im A2A-Modus auf die TIPS-Plattform zu und kann darüber hinaus entweder direkt oder über eine oder mehrere einreichende Parteien eine Verbindung im U2A-Modus herstellen.
 2. Der Zugang zur TIPS-Plattform ermöglicht den Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten,
 - a) Informationen über ihre Konten abzurufen und CMBs zu steuern,
 - b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-Geldkonto zu erteilen und
 - c) bestimmte Stammdaten zu verwalten.
6. *Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung*
1. Ein Nebensystem in TIPS hat Gebühren gemäß den beiden folgenden Posten zu entrichten:
 - a) eine Transaktionsgebühr, die auf der Basis des für die TIPS-Geldkontoinhaber in Abschnitt A Anlage IV erstellten Gebührenverzeichnisses berechnet wird;

- b) eine Gebühr auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payment-Aufträgen, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden. Die Gebühr beträgt 0,0005 EUR je Instant Payment-Auftrag.
2. Das zugrunde liegende Bruttovolumen der Instant Payment-Aufträge des Nebensystems wird von der Nebensystem-Zentralbank monatlich auf der Grundlage des auf 10 000 abgerundeten zugrunde liegenden Bruttovolumens des Vormonats berechnet und vom Nebensystem spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats gemeldet. Das berechnete Bruttovolumen wird für die Berechnung der Gebühr im Folgemonat zugrunde gelegt.
3. Jedes Nebensystem erhält von seiner Nebensystem-Zentralbank eine auf den in Absatz 1 dieser Nummer genannten Gebühren beruhende Rechnung für den Vormonat spätestens am neunten Geschäftstag eines Monats. Die Zahlung hat spätestens bis zum vierzehnten Geschäftstag des Monats der Ausstellung der Rechnung auf das von der Nebensystem-Zentralbank angegebene Konto zu erfolgen oder wird von einem vom Nebensystem angegebenen Konto abgebucht.
4. Für die Zwecke der Gebührenverzeichnisse und der Rechnungsstellung gemäß diesem Abschnitt gilt Folgendes:
 - a) Ein Nebensystem, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System benannt wurde, wird als getrenntes

Nebensystem behandelt, selbst wenn es von einer juristischen Person betrieben wird, die ein weiteres Nebensystem betreibt.

- b) Ein Nebensystem, das nicht gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System benannt wurde, wird als getrenntes Nebensystem behandelt, wenn es folgende Kriterien erfüllt:
 - i) es handelt sich um eine formelle Regelung auf vertraglicher oder regulatorischer Basis;
 - ii) es hat mehr als einen Teilnehmer, ausgenommen den Systembetreiber dieses Systems;
 - iii) es wurde für die Zwecke des Clearing, der Verrechnung und/oder der Abwicklung von Zahlungen und/oder Wertpapieren zwischen den Teilnehmern eingerichtet;
 - iv) es wendet gemeinsame Bedingungen und standardisierte Regelungen auf das Clearing, die Verrechnung und die Abwicklung von Zahlungen und Wertpapieren zwischen den Teilnehmern an.
5. Für die Zwecke der Rechnungsstellung gemäß diesem Artikel belaufen sich die Gebühren für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 28. Februar 2022 auf den Durchschnitt der für die Monate September, Oktober und November 2021 insgesamt in Rechnung gestellten Gebühren.